



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2023-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170)

17. Oktober 2023

Original: Englisch und Französisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Genf, 19. bis 27. September 2023

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 4	4
II. Organisatorisches	5 – 8	
III. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	9	5
IV. Tanks (TOP 2)	10 – 19	5
Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	12 – 19	6
V. Normen (TOP 3)	20 – 22	7
Information über die Arbeiten der Normen-Arbeitsgruppe	20 – 22	7
VI. Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (TOP 4)	23	7
Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter	23	7
VII. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	24 – 52	8
A. Offene Fragen	24 – 40	8
1. Klarstellung der Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an abnehmbaren Mulden, die für die Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung verwendet werden	24	8
2. Angabe der beförderten Menge im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1.3.2	25	8
3. Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen in loser Schüttung gemäß Unterabschnitt 7.3.1.1	26	8
4. 5.4.0.1 Dokumentation – Beförderungsdokumente	27	8
5. Änderung der Sondervorschrift 376 für kritisch beschädigte Lithiumbatterien	28 – 29	9
6. Chemische Verträglichkeit von Kunststoffverpackungen, die flüssige Abfälle enthalten	30 – 31	9
7. Klarstellung der Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wagen/Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung	32	9
8. Lieferungen auf der letzten Meile und Begriffsbestimmungen von Sammelbehälter und Umverpackung	33 – 35	10
9. Beförderung bestimmter Kategorien asbesthaltiger Abfälle in loser Schüttung (UN-Nummern 2590 und 2212)	36	10
10. Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt werden	37 – 38	10
11. Gefährliche Güter in Maschinen, Geräten oder Gegenständen – Ablauf der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.46 RID/ADR	39 – 40	11
B. Neue Anträge	41 – 52	11
1. Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr 78 und 87	41	11
2. Prüfung der Gefahrgutbeauftragten	42	11
3. Prüfung von Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC), die mit einer Lüftungseinrichtung versehen sind	43	11
4. Änderungen in der Tabelle A, in der Sondervorschrift 645 und in Absatz 5.4.1.2.1 g)	44	11
5. Übergangsvorschriften	45	12
6. Prüffristen für Batterie-Fahrzeuge, die in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung P 200 befüllt sind	46	12
7. Irreführendes Diagramm am Ende von Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200	47 – 48	12

	Absätze	Seite
8. Begriffsbestimmung von höchster Fassungsraum	49	12
9. Streichen der Tankcodierung L10CH bei UN 3550 COBALT-DIHYDROXID-PULVER mit mindestens 10 % lungengängigen Partikeln	50	12
10. Antrag auf Änderung der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1 RID/ADR, um den Abstand zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von LPG-Flaschen, die gemäß der Norm EN 14140 hergestellt wurden, von 10 auf 15 Jahre zu verlängern	51 – 52	13
VIII. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 6)	53 – 56	13
A. Zulassung veränderter Großpackmittel (IBC)	53	13
B. Entzug des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte	54	13
C. Auslegung der UN-Nummer 3509 bei der Beförderung von Fässern oder Großpackmitteln	55	13
D. Angaben zur geschätzten Menge der beförderten Abfälle im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1.3.2	56	13
IX. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 7)	57 – 59	14
A. Informelle Arbeitsgruppe über Maßnahmen zur Verhinderung von Gasexplosionen expandierender siedender Flüssigkeiten (BLEVE)	57	14
B. Bericht der zweiten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu E-Learning	58	14
C. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zu den Verweisen auf die zuständige Behörde	59	14
X. Unfall- und Risikomanagement (TOP 8)	60	14
XI. Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (TOP 9)	61 – 65	15
XII. Wahl des/der Vorsitzenden für das Jahr 2024 (TOP 10)	66	
XIII. Zukünftige Arbeiten (TOP 11)	67	15
XIV. Verschiedenes (TOP 12)	68 – 70	15
A. Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN	68	15
B. Ehrungen der Herren C. Pfauvadel (Frankreich) und J.-G. Heintz (UIC)	69 – 70	16
XV. Annahme des Berichts (TOP 13)	71	16
Anlagen		
I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹		17
II. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025		18
III. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 zur Prüfung und Verabschiedung durch den RID-Fachausschuss und die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter		38

¹ Aus praktischen Gründen wurde der Bericht als Addendum mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/2023-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 19. bis 27. September 2023 unter dem Vorsitz von Herrn Claude Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Frau Silvia Garcia Wolfrum (Spanien) in Genf stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 b) der Geschäftsordnung hat Simbabwe mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen.
4. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen:
 - a) die Europäische Union (Europäische Kommission und Eisenbahnagentur der Europäischen Union);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Rat der chemischen Industrie (Cefic), Europäisches Komitee für Normung (CEN), *International Association of the Body and Trailer Building Industry* (CLCCR), *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Internationaler Verband der Gefahrgutbeauftragten (IASA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), *Liquid Gas Europe* (Europäischer Flüssiggas-Verband), Europäische Vereinigung für hochentwickelte wiederaufladbare Batterien (RECHARGE), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Union der Güterwagen-Halter (UIP).

II. ORGANISATORISCHES

5. Nach der Erholung von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde die Gemeinsame Tagung wieder als reine Präsenzsitzung mit dem im informellen Dokument INF.3/Rev.1 vorgeschlagenen Zeitplan organisiert.
6. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Bemühungen der UNOG-Sicherheitsabteilung zur Kenntnis, in Zukunft digitale Ausweise auszugeben, um den Delegierten den Erhalt ihrer Ausweiskarten zu erleichtern. Ausführlichere Informationen über das neue Verfahren der digitalen Ausweise finden sich unter: <https://unece.org/practical-information-delegates>.
7. Aufgrund der großen Anzahl von offiziellen Dokumenten, die dem Sekretariat unterbreitet wurden, konnten einige der zum Tagesordnungspunkt 5 in französischer Sprache vorgelegten Dokumente nicht rechtzeitig ins Englische übersetzt werden. Die Gemeinsame Tagung bringt ihre Enttäuschung über die späte Verfügbarkeit der englischen Übersetzung dieser Dokumente zum Ausdruck.
8. Um in Zukunft Vorhersageprobleme zu vermeiden, wird vereinbart, dass das Sekretariat 15 Wochen vor der Tagung eine E-Mail an alle Delegationen verschickt, in der um Informationen über die Sprache und die Anzahl der offiziellen Dokumente, deren Einreichung vor Ablauf der Frist beabsichtigt ist, gebeten wird.

III. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: RID-23001-RC – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/169 und Add.1

Informelle Dokumente: INF.1, INF.2 und INF.3/Rev.1 (Sekretariate)

9. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von den Sekretariaten im Rundschreiben RID-23001-RC (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/169 und Add.1) in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung und mitsamt den Änderungen zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.47 an.

IV. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2023/23 und Add.1 (Sekretariate)
 OTIF/RID/RC/2023/26 (UIC)
 OTIF/RID/RC/2023/27 (Niederlande)
 OTIF/RID/RC/2023/28 (Niederlande)
 OTIF/RID/RC/2023/29 (Niederlande)
 OTIF/RID/RC/2023/30 (Niederlande)
 OTIF/RID/RC/2023/33 (EIGA/ECMA)
 OTIF/RID/RC/2023/35 (Belgien)
 OTIF/RID/RC/2023/37 (Belgien)
 OTIF/RID/RC/2023/46 (Frankreich)
 OTIF/RID/RC/2023/52 (Frankreich)
 OTIF/RID/RC/2023/53 (Frankreich)
 OTIF/RID/RC/2023/54 (Frankreich)
 OTIF/RID/RC/2023-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168 Anlage II (Sekretariat)
 OTIF/RID/RC/2023-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168/Add.1 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

Informelle Dokumente: INF.4 (Deutschland)
 INF.5 (UIP)
 INF.7 (Deutschland)
 INF.10 (Niederlande)
 INF.11 (Niederlande)
 INF.12 (ITCO)
 INF.18 (Frankreich)
 INF.19 (Frankreich)
 INF.20 (Polen)
 INF.21 (Polen)
 INF.23 (CEN)
 INF.24 (EIGA)
 INF.27 (Deutschland)
 INF.28 (Frankreich)
 INF.29 (Frankreich)

10. Die Prüfung der Dokumente zu Tagesordnungspunkt 2 (mit Ausnahme von Dokument OTIF/RID/RC/2023/27) wird nach einer Einführung im Plenum der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die vom 19. bis 21. September 2023 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt.

11. Zum Dokument OTIF/RID/RC/2023/27 bestätigt die Gemeinsame Tagung, dass eine solche gleichzeitige oder abwechselnde Beförderung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln in Tanks, Containern und Gefäßen, die für gefährliche Güter verwendet werden, in der Europäischen Union gemäß der Verordnung 852/2004 verboten ist. Es wird jedoch festgestellt, dass es im RID/ADR/ADN nicht grundsätzlich verboten ist, solche Lebensmittel in Containern oder Großpackmitteln (IBC) zu befördern, die zuvor für gefährliche Güter verwendet wurden, dies aber gewissen Einschränkungen unterliegt. Die Gemeinsame Tagung ist sich einig, dass diese Vorschriften im RID/ADR/ADN harmonisiert werden müssen, um die Lebensmittelhygiene auch in Nicht-EU-Ländern sicherzustellen. Sie ist sich auch einig, dass die Möglichkeit der Wiederverwendung oder Umwidmung von Tanks oder Containern für die Beförderung gefährlicher Güter geprüft werden muss. Der Vertreter der Niederlande bietet an, bei einer späteren Tagung einen neuen Antrag vorzulegen, der die eingegangenen Kommentare berücksichtigt.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.46 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

12. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.46 enthaltenen Ergebnisse der Tank-Arbeitsgruppe zur Kenntnis, deren Bericht in Anlage I als Addendum 1 zu diesem Bericht wiedergegeben ist. Sie nimmt die Anträge 1 bis 16 an. Es wird beschlossen, den Antrag 6 in eckigen Klammern zu belassen und dabei den nachstehenden Absatz 13 zu berücksichtigen (siehe Anlage II).
13. In Bezug auf Antrag 6 ist sich die Gemeinsame Tagung einig, dass der vorgeschlagene Text nicht klar genug ist und dass die Frage, ob eine zuständige Behörde die Aufgaben auch dann selbst wahrnehmen kann, wenn sie eine Prüfstelle zugelassen, anerkannt oder benannt hat, geklärt werden muss.
14. Zu TOP 5 stellt die Gemeinsame Tagung fest, dass der in der Bemerkung vorgeschlagene Text nicht unbedingt in den Abschnitten 6.8.3 bis 6.8.5. wiederholt werden muss, da er bereits in Unterabschnitt 6.8.1.3 enthalten ist.
15. Zu TOP 8 stellt die Gemeinsame Tagung fest, dass die Bemerkung nur für ständig im Straßenverkehr verwendete Tankcontainer gilt. Es wird empfohlen, dass die WP.15 zu diesem Thema bei ihrer nächsten Tagung im November 2023 auf der Grundlage eines informellen Dokuments Belgiens eine Entscheidung trifft.
16. Zum Antrag 16 unter TOP 12 bittet die Gemeinsame Tagung Cefic um Prüfung, ob Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit der Streichung der Tankcodierung L10CH für die UN-Nummer 3550 in Spalte (12) der Tabelle A erforderlich sind.
17. Zu TOP 13 bestätigt die Gemeinsame Tagung, dass Kugelventile gemäß der Norm EN ISO 23826 an Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) angebracht werden dürfen.
18. Zu TOP 16 bestätigt die Gemeinsame Tagung, dass nach den Vorschriften alle im informellen Dokument INF.7 dargestellten Bauformen zugelassen sind.
19. Zu TOP 22 bestätigt die Gemeinsame Tagung, dass Tankfahrzeuge mit der Tankcodierung L4BH und einem höchsten Betriebsdruck von weniger als 3 bar zugelassen sind. Während einige zuständige Behörden in diesem Fall eine einschränkende Liste von Stoffen festlegen, wird dies von anderen nicht getan. Die Tank-Arbeitsgruppe war aus Zeitgründen übereingekommen, dieses Thema bei ihrer nächsten Sitzung weiter zu behandeln.

V. NORMEN (TOP 3)

Information über die Arbeiten der Normen-Arbeitsgruppe

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/34 (CEN)

Informelle Dokumente: INF.22, INF.23 und INF.30 (CEN)

20. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Normen-Arbeitsgruppe zur Kenntnis, die am 29. August 2023 zu einer Videokonferenz zusammengekommen war, und prüft die im Dokument OTIF/RID/RC/2023/34 vorgeschlagenen Änderungen in der durch das informelle Dokument INF.23 geänderten Fassung.
21. Die Gemeinsame Tagung nimmt die in den Absätzen 3.1 bis 3.4 vorgeschlagenen Änderungen in der geänderten Fassung an (siehe Anlage II).
22. Zum informellen Dokument INF.30 erklärt sich der Vertreter des CEN bereit, ein offizielles Dokument mit einer aktualisierten Liste der im RID/ADR in Bezug zu nehmenden Normen vorzulegen, das bei der nächsten Tagung im März 2024 geprüft und angenommen werden soll.

VI. HARMONISIERUNG MIT DEN UN-EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (TOP 4)

Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/23 und /Add.1 (Sekretariat)

Informelle Dokumente: INF.9 (Spanien)
INF.16 (Sekretariate)

23. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Dokument OTIF/RID/RC/2023/23 und Add.1 zur Kenntnis und prüft nacheinander die Änderungen, die zur Harmonisierung mit den Vorschriften der dreiundzwanzigsten überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter – Modellvorschriften vorgeschlagen wurden. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im informellen Dokument INF.16 nimmt die Gemeinsame Tagung die im Dokument OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 vorgeschlagenen Änderungen unter Vorbehalt einiger Änderungen (siehe Anlage II) und der folgenden Bemerkungen an:
 - a) In Bezug auf den Änderungsvorschlag zu Unterabschnitt 2.1.5.2 zieht es die Gemeinsame Tagung vor, den Text so zu belassen, wie er momentan in den UN-Modellvorschriften erscheint, und die Änderungen in eckigen Klammern nicht anzunehmen, um das Ergebnis der Diskussion bei der nächsten Tagung des UN-Expertenunterausschusses abzuwarten.
 - b) Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen zu Abschnitt 2.2.9 vereinbart die Gemeinsame Tagung, eine zusätzliche Änderung zu Unterabschnitt 2.2.9.2 einzufügen, um Natrium-Ionen-Batterien einzubeziehen (siehe Anlage II).
 - c) Zur Tabelle A in Kapitel 3.2 zieht die Gemeinsame Tagung einen vorsichtigen Ansatz vor und nimmt die Option an, für die UN-Nummer 0514 in Spalte (9b) die Sondervorschrift MP 23 aufzuführen (siehe Anlage II). Es wird auch vereinbart, für die UN-Nummern 3551 und 3552 in Spalte (6) der Tabelle A die Sondervorschrift 677 hinzuzufügen, um einen Beschluss der Herbsttagung 2022 zu berücksichtigen.

- d) Zur Sondervorschrift 376 nimmt die Gemeinsame Tagung eine weitere Änderung an, um "BESCHÄDIGTE/DEFEKTE NATRIUM-IONEN-BATTERIEN" aufzuführen. Die Gemeinsame Tagung nimmt auch einige redaktionelle Änderungen zu den Sondervorschriften 400 und 406 an, die dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden.
- e) Nach einem Meinungs austausch über das informelle Dokument INF.9 zur Einfügung eines Verweises auf die Sondervorschrift 400 in Absatz 5.2.1.9.1 vereinbart die Gemeinsame Tagung, den Antrag anzunehmen und diese Entscheidung dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis zu bringen.

VII. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Klarstellung der Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an abnehmbaren Mulden, die für die Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung verwendet werden

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/44 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.36 (Frankreich)

24. Die meisten Delegationen, die sich zu Wort melden, unterstützen die Änderung von Kapitel 5.3 im Antrag 2 des Dokuments OTIF/RID/RC/2023/44. Andere ziehen es vor, den Text weiter zu präzisieren. Im Anschluss an die Diskussion nimmt die Gemeinsame Tagung die im informellen Dokument INF.36 vorgeschlagene Änderung an (siehe Anlage II).

2. Angabe der beförderten Menge im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1.3.2

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/48 (Irland)

25. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2023/48 vorgeschlagenen Änderungen zu Absatz 5.4.1.1.3.2 RID/ADR an (siehe Anlage II).

3. Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen in loser Schüttung gemäß Unterabschnitt 7.3.1.1

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/49 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.37 (Frankreich)

26. Die meisten Delegierten, die das Wort ergreifen, unterstützen grundsätzlich den Vorschlag, den Unterabsatz vor der Bemerkung in Unterabschnitt 7.3.1.1 zu streichen, da dieser redundant ist. Die Vertreterin Deutschlands zieht es vor, den Unterabsatz beizubehalten, aber den Text zu präzisieren. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.37 vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage II).

4. 5.4.0.1 Dokumentation - Beförderungsdokumente

Informelles Dokument: INF.6 (IRU)

27. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.6 vorgeschlagene Option 1 an. Das Sekretariat weist darauf hin, dass die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) bereits eine Änderung zu Unterabschnitt 5.4.0.1 mit dem bei der Frühjahrssitzung angenommenen Text verabschiedet hat. Der Vertreter der IRU hat der WP.15 einen An-

trag unterbreitet, diese Änderung durch eine Änderung des Unterabschnitts 5.4.0.2 zu ersetzen (Dokument ECE/TRANS/WP.15/2023/10). Die Gemeinsame Tagung bittet die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses, ähnliche Änderungen im RID zu prüfen.

5. Änderung der Sondervorschrift 376 für kritisch beschädigte Lithiumbatterien

Informelle Dokumente: INF.8 und INF.44 (Belgien)

28. Die meisten Delegierten, die sich zu Wort melden, unterstützen den Änderungsvorschlag nicht. Einige ziehen es vor, die Sondervorschrift 376 im RID/ADN zu präzisieren, während andere es vorziehen, den Text für alle Landverkehrsträger zu harmonisieren. Einige Delegierte weisen darauf hin, dass für die vorgeschlagenen Änderungen keine ausreichende Begründung vorliege und mehr Informationen notwendig seien, um die Bedenken zu verstehen. Die Vertreterin Belgiens bietet an, gegebenenfalls bei einer späteren Tagung einen neuen Antrag vorzulegen, in dem die eingegangenen Rückmeldungen berücksichtigt werden.
29. In der Diskussion über das informelle Dokument INF.44 vertreten einige Delegierte die Ansicht, dass der zweite Absatz in den vorgeschlagenen Änderungen gestrichen werden könnte und dass mehr Zeit benötigt wird, um die neuen Bestimmungen für die Sondervorschrift 376 sorgfältig zu prüfen. Die Vertreterin Finnlands schlägt vor, auch auf die Verpackungsanweisung LP 906 zu verweisen und den Wortlaut in Bezug auf den Absatz f) der Tabellenfußnote a) zu verbessern. Die Gemeinsame Tagung vereinbart die Erörterung dieses Thema bei ihrer nächsten Tagung auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments Belgiens wiederaufzunehmen.

6. Chemische Verträglichkeit von Kunststoffverpackungen, die flüssige Abfälle enthalten

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/42 (FEAD)

Informelles Dokument: INF.38 (FEAD)

30. Einige Delegationen äußern Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 4.1.1.21.7, insbesondere hinsichtlich der möglichen Unverträglichkeit von flüssigen Abfällen, die chemische Stoffe enthalten, die mit dem für Verpackungen verwendeten Kunststoff nicht verträglich sind. Andere ziehen es vor, eine zeitliche Begrenzung für die Verwendung solcher Kunststoffverpackungen aufzunehmen.
31. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.38 vorgeschlagenen Änderungen zu Absatz 4.1.1.21.7 an (siehe Anlage II).

7. Klarstellung der Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wagen/Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/50 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.40 (Frankreich)

32. Die Gemeinsame Tagung nimmt die grundsätzliche Unterstützung für den Antrag auf Änderung des Unterabschnitts 5.3.1.4 RID/ADR zur Kenntnis. Sie nimmt die im informellen Dokument INF.40 vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage II).

8. Lieferungen auf der letzten Meile und Begriffsbestimmungen von Sammelbehälter und Umverpackung

Dokumente: OTIF/RID/RC/2023/41 (COSTHA)
OTIF/RID/RC/2023/47 (COSTHA)

Informelles Dokument: INF.13 (FEA)

33. Einige Delegierte unterstützen im Grundsatz die Vorschläge im Dokument OTIF/RID/RC/2023/41, sind aber der Meinung, dass eine neue Begriffsbestimmung von "Sammelbehälter" nicht erforderlich sei. Andere sind der Meinung, dass die vorgeschlagenen Änderungen noch zu weit gefasst seien und hauptsächlich auf wirtschaftlichen Vorteilen beruhten.
34. Zum Dokument OTIF/RID/RC/2023/47 vertreten einige Delegationen, die sich zu Wort melden, die Auffassung, dass die "Lieferungen auf der letzten Meile" mit den bestehenden Vorschriften für begrenzte Mengen gelöst werden könnten. Andere ziehen es vor, zunächst spezifische Fälle zu ermitteln, in denen Probleme auftreten könnten, und dann an möglichen Lösungen zu arbeiten, z. B. solche Lieferungen von Fall zu Fall entweder zu erlauben oder zu verbieten.
35. Im Anschluss an die Diskussion in einer informellen Sitzung begrüßt die Gemeinsame Tagung das Angebot von COSTHA, die Anträge unter Berücksichtigung der erhaltenen Rückmeldungen zu überarbeiten und bei einer zukünftigen Sitzung mit detaillierteren Dokumenten auf die Frage zurückzukommen.

9. Beförderung bestimmter Kategorien asbesthaltiger Abfälle in loser Schüttung (UN-Nummern 2590 und 2212)

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/51 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.33 und INF.41/Rev.1 (Frankreich)

36. Zu den im Dokument OTIF/RID/RC/2023/51 vorgestellten Optionen stellt die Gemeinsame Tagung unterschiedliche Präferenzen fest. Einige Delegierte ziehen es vor, eine Begriffsbestimmung von "Containersack" einzufügen. Andere Delegierte schlagen weitere Verbesserungen des vorgeschlagenen Textes vor. Nach einer informellen Sitzung nimmt die Gemeinsame Tagung die in den Absätzen 8 und 10 bis 13 des informellen Dokuments INF.41/Rev.1 vorgeschlagenen Änderungen in der geänderten Fassung an (siehe Anlage II).

10. Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt werden

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/43 (FEAD)

Informelle Dokumente: INF.25 und INF.39/Rev.1 (FEAD)

37. Einige Delegationen unterstützen grundsätzlich den Antrag im Dokument OTIF/RID/RC/2023/43 in der durch das informelle Dokument INF.25 geänderten Fassung. Andere ziehen es vor, die vorgeschlagenen Änderungen weiter zu prüfen.
38. Nach einer Diskussion im Rahmen einer informellen Sitzung nimmt die Gemeinsame Tagung die im informellen Dokument INF.39/Rev.1 vorgeschlagenen Änderungen an und vereinbart, diese für eine weitere Überprüfung durch die WP.15 und die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses bei ihren bevorstehenden Tagungen vorläufig in eckigen Klammern zu belassen (siehe Anlage III). Der Vertreter von FEAD erklärt sich bereit, zu diesem Zweck der WP.15 und der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses ein informelles Dokument zu unterbreiten.

11. Gefährliche Güter in Maschinen, Geräten oder Gegenständen – Ablauf der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.46 RID/ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/24 (Deutschland/Cefic)

Informelle Dokumente: INF.42 und INF.42/Rev.1 (Deutschland/Cefic)

39. Einige Delegationen unterstützen im Grundsatz den Vorschlag im Dokument OTIF/RID/RC/2023/24 in der durch das informelle Dokument INF.42 geänderten Fassung. Andere sind der Meinung, dass die Freistellung in der vorgeschlagenen Übergangsvorschrift für gebrauchte Maschinen und Geräte noch zu weit gefasst sei.
40. Bei der Diskussion des informellen Dokuments INF.42/Rev.1 bleiben die Ansichten geteilt. Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt und nicht angenommen. Die Vertreterin Deutschlands bietet an, einen neuen Vorschlag für eine langfristige Lösung im RID/ADR 2027 vorzulegen und schlägt vor, die bestehende multilaterale Sondervereinbarung zeitlich auszudehnen.

B. Neue Anträge

1. Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr 78 und 87

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/25 (Sekretariat der OTIF)

41. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2023/25 vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage II).

2. Prüfung der Gefahrgutbeauftragten

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/32 (Sekretariat der OTIF)

42. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage II).

3. Prüfung von Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC), die mit einer Lüftungseinrichtung versehen sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/38 (Niederlande)

43. Die Gemeinsame Tagung unterstützt die zu Unterabschnitt 4.1.1.8 vorgeschlagenen Änderungen nicht. Man ist sich einig, dass die Vorschriften in den Absätzen 6.1.5.2.5 und 6.1.5.2.6 klar genug sind und dass eine Änderung im RID/ADR nicht erforderlich ist. Zudem bestätigt die Gemeinsame Tagung, dass der Unterabschnitt 4.1.1.8 auch für nicht bauartgeprüfte Verpackungen gilt.

4. Änderungen in der Tabelle A, in der Sondervorschrift 645 und in Absatz 5.4.1.2.1 g)

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/39 (Niederlande)

44. Einige Delegationen unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen zur Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften, während andere der Meinung sind, dass der derzeitige Vorschlag nicht akzeptabel und eine weitere Verbesserung des Wortlauts erforderlich sei. Der Vertreter der Niederlande bietet an, für die nächste Tagung ein neues Dokument vorzulegen. Die Delegierten werden gebeten, ihre Kommentare an den Vertreter der Niederlande zu senden.

5. Übergangsvorschriften

Informelles Dokument: INF.15 (Sekretariat)

45. Die Gemeinsame Tagung nimmt die in Absatz 2 des informellen Dokuments INF.15 vorgeschlagenen Änderungen zu den Übergangsvorschriften an. Zu Absatz 3 wird vereinbart, die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.8 zu orangefarbenen Tafeln, die nicht mehr dem RID/ADR entsprechen, zum 31. Dezember 2026 auslaufen zu lassen (siehe Anlage II).

6. Prüffristen für Batterie-Fahrzeuge, die in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung P 200 befüllt sind

Informelles Dokument: INF.17 (EIGA)

46. In Anbetracht der derzeitigen Vorschriften im RID/ADR, die einen Abstand von fünfzehn Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen vorsehen, halten es einige Delegierte für verfrüht, eine Entscheidung auf der Grundlage der Ergebnisse von Daten zu treffen, die über einen Zeitraum von lediglich zehn Jahren gesammelt wurden. Die Gemeinsame Tagung unterstreicht die Bedeutung dieses Themas und kommt überein, dieses Thema bei ihrer nächsten Tagung auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments sorgfältig zu prüfen. Die EIGA wird gebeten, eine solide Begründung mit detaillierten Informationen über ihre Bewertung vorzulegen.

7. Irreführendes Diagramm am Ende von Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/45 (*Liquid Gas Europe*)

47. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2023/45 vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage II).
48. Der Vertreter Deutschlands spricht sich dafür aus, das neue Diagramm durch die Aufnahme einer Bemerkung, die auf den Unterabschnitt 2.2.2.3 verweist, zu verdeutlichen. Der Vorsitzende bittet Deutschland und *Liquid Gas Europe*, für die nächste Tagung einen solchen Antrag vorzulegen.

8. Begriffsbestimmung von höchster Fassungsraum

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/36 (Belgien)

49. Die meisten Delegationen, die das Wort ergreifen, sprechen sich grundsätzlich für die Klarstellung aus, ziehen es jedoch vor, dieses Thema zunächst im UN-Expertenunterausschuss hinsichtlich einer Änderung der UN-Modellvorschriften zu behandeln. Der Vertreter Belgiens bietet an, dem UN-Expertenunterausschuss einen Antrag zu unterbreiten.

9. Streichen der Tankcodierung L10CH bei UN 3550 COBALTDIHYDROXID-PULVER mit mindestens 10 % lungengängigen Partikeln

Informelles Dokument: INF.27 (Deutschland)

50. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Ergebnisse der Diskussion der Tank-Arbeitsgruppe zu diesem Thema zur Kenntnis (siehe Absatz 16).

10. Antrag auf Änderung der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1 RID/ADR, um den Abstand zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von Flüssig-gas-Flaschen, die gemäß der Norm EN 14140 hergestellt wurden, von 10 auf 15 Jahre zu verlängern

Informelle Dokumente: INF.14 und INF.47 (*Liquid Gas Europe*)

51. Aufgrund der späten Unterbreitung des informellen Dokuments können einige Delegationen die vorgeschlagenen Änderungen noch nicht unterstützen. Andere Delegierte halten eine Entscheidung, den Zeitraum zwischen den wiederkehrenden Prüfungen auf 15 Jahre zu verlängern, für verfrüht und äußern Bedenken hinsichtlich der Risiken durch innere und äußere Korrosion und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Mindestwanddicke der Flasche.
52. Die Gemeinsame Tagung bittet *Liquid Gas Europe*, für die nächste Tagung ein offizielles Dokument vorzubereiten und eine ausführlichere Begründung in Bezug auf die vorgebrachten Bedenken zu liefern.

VIII. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 6)

A. Zulassung veränderter Großpackmittel (IBC)

Dokument: OTIF/RID/RC2023/31 (Niederlande)

53. Die Gemeinsame Tagung billigt die von den Niederlanden vorgenommene Auslegung für veränderte Großpackmittel (IBC). Der Vertreter der Niederlande bietet an, das Ergebnis der Diskussion dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis zu bringen.

B. Entzug des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte

Informelles Dokument: INF.26 (Polen)

54. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Rückmeldungen anderer RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien zur Möglichkeit des Entzugs des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte zur Kenntnis. Einige Delegationen betonen die Notwendigkeit, die Ausbildung zum Gefahrgutbeauftragten zu harmonisieren. Der Delegierte Polens begrüßt die Informationen und bittet alle Delegierten, ihm ihre Rückmeldungen per E-Mail zu übermitteln. Er bietet an, für die nächste Sitzung ein offizielles Dokument mit dem Gesamtergebnis vorzubereiten.

C. Auslegung der UN-Nummer 3509 bei der Beförderung von Fässern oder Großpackmitteln

Informelles Dokument: INF.34 (FEAD)

55. Der Vertreter von FEAD zieht sein Dokument zurück.

D. Angaben zur geschätzten Menge der beförderten Abfälle im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1.3.2

Informelles Dokument: INF.35 (FEAD)

56. Die meisten Delegierten, die sich zu Wort melden, sind sich darin einig, dass die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.3.2 überarbeitet werden müssen, um die Angabe der geschätzten Mengen im Beförderungspapier auch bei der Beförderung von Abfällen in Tanks zu ermöglichen. Der Vertreter der FEAD erklärt sich bereit, ein offizielles Dokument auszuarbeiten. Unter Bezugnahme auf das Dokument OTIF/RID/RC/2023/48 (siehe Absatz 25) bietet die Vertreterin

Irlands an, zusammen mit FEAD einen gemeinsamen Antrag auszuarbeiten, der bei der nächsten Tagung geprüft werden soll.

IX. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 7)

A. Informelle Arbeitsgruppe über Maßnahmen zur Verhinderung von Gasexplosionen expandierender siedender Flüssigkeiten (BLEVE)

57. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Informationen der spanischen Delegierten über den aktuellen Stand der Arbeiten der BLEVE-Arbeitsgruppe zu Feuerlöschsystemen für den Motorraum von Lastkraftwagen. Sie erklärt, dass ein Entwurf für eine mögliche spezifische Vorschrift für solche Systeme, die in das ADR aufgenommen werden könnten, von einem Prüfinstitut der BLEVE-Arbeitsgruppe in naher Zukunft einen Vorschlagsentwurf unterbreitet werde. Deshalb soll für diesen Herbst eine Sitzung der Arbeitsgruppe anberaumt werden. In Ermangelung eines solchen Entwurfs sollten weitere Überlegungen zu anderen Möglichkeiten und zu einer Neubewertung der derzeitigen Übergangsvorschriften für diese Systeme im ADR angestellt werden. Sobald weitere Informationen vorliegen, werden sie den Mitgliedern der Arbeitsgruppe per E-Mail übermittelt. Alle Delegierten der Gemeinsamen Tagung und der WP.15 werden eingeladen, an der kommenden Sitzung der Arbeitsgruppe teilzunehmen.

B. Bericht der zweiten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu E-Learning

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/40 (Deutschland, IRU)

Informelles Dokument: INF.43 (Deutschland, IRU)

58. Die Gemeinsame Tagung nimmt den im Dokument OTIF/RID/RC/2023/40 enthaltenen Bericht über die zweite Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu E-Learning am 17. Mai 2023 und die im informellen Dokument INF.43 enthaltenen Präsentationen zur Kenntnis. Sie begrüßt die Entscheidung der Gruppe, eine Kombination aus E-Learning-Modulen und Präsenzveranstaltungen vorzusehen. Alle interessierten Delegationen werden zur Teilnahme an der nächsten informellen Arbeitsgruppensitzung eingeladen, die am 14. November 2023 als Videokonferenz stattfinden wird. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, die Diskussion über dieses Thema bei ihrer Tagung im März 2024 wiederaufzunehmen.

C. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zu den Verweisen auf die zuständige Behörde

Informelles Dokument: INF.45 (Schweiz)

59. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht über die guten Fortschritte zur Kenntnis, welche die informelle Arbeitsgruppe bei den Videokonferenzen im Juni und September 2023 erzielt hat. Alle Delegierten werden eingeladen, an der nächsten Sitzung teilzunehmen, die voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats Januar 2024 stattfinden wird.

X. UNFALL- UND RISIKOMANAGEMENT (TOP 8)

60. In Ermangelung eines Dokuments zu diesem Tagesordnungspunkt findet zu diesem Thema keine Diskussion statt.

XI. AGENDA 2030 DER VEREINTEN NATIONEN FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (TOP 9)

Informelle Dokumente: INF.31 und INF.32 (Sekretariat)

61. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Ergebnisse der fünfundachtzigsten Tagung des Binnenverkehrsausschusses (ITC) zur Kenntnis, die vom 21. bis 24. Februar 2023 in Genf stattfand (siehe Bericht ECE/TRANS/328), und wird über die weiteren Arbeiten zur Umsetzung der ITC-Strategie bis 2030 informiert (Dokument ECE/TRANS/2023/3).
62. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Präsentation im informellen Dokument INF.32 über die Entwicklung der ITC-Strategie zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Landverkehr. Sie begrüßt die im Dokument OTIF/RID/RC/2023/21 dargelegten strategischen Ziele und den Aktionsplan, die auf den von der ITC verwalteten Rechtsinstrumenten beruhen, sowie die Liste der Meilensteine und Prioritäten, die darauf abzielen, ehrgeizige Klimaziele zu erreichen und auch den Klimawandel abzumildern und sich an ihn anzupassen.
63. Die Gemeinsame Tagung unterstützt die Entwicklung der vorgeschlagenen ITC-Strategie und stimmt als Beitrag zum Zweijahresbericht des ITC dem im informellen Dokument INF.31 skizzierten Aktionsplan zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Landverkehr zu. Sie erörtert die wichtigsten Meilensteine für die vorgeschlagenen Maßnahmen und ersucht das Sekretariat, dem ITC-Präsidium Bericht zu erstatten.
64. Die Gemeinsame Tagung erinnert daran, dass gemäß den Erörterungen auf früheren Tagungen zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Dokumente zum Umweltschutz und zur Sicherheit ständig gemeinsam erörtert werden, dass aber bei der Beförderung gefährlicher Güter die Sicherheit in der Regel die größte Bedeutung hat.
65. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Veröffentlichung von Informationen auf der UNECE-Website über die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) und die damit zusammenhängenden Zielvorgaben, insbesondere diejenigen, die sich mit den Arbeiten an den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter befassen, die von den Delegierten als Grundlage für die Ermittlung der entsprechenden Auswirkungen in ihren Anträgen verwendet werden können. Die Informationen sind unter <https://unece.org/transport/dangerous-goods/unece-bodies-dealing-transport-dangerous-goods> verfügbar

XII. WAHL DES/DER VORSITZENDEN FÜR DAS JAHR 2024 (TOP 10)

66. Auf Vorschlag des Vertreters des Vereinigten Königreichs werden Frau Silvia García Wolfrum (Spanien) als Vorsitzende und Herr Soedesh Mahesh (Niederlande) als stellvertretender Vorsitzender für das Jahr 2024 gewählt.

XIII. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 11)

67. Die Gemeinsame Tagung wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die nächste Tagung vom 25. bis 28. März 2024 in Bern stattfinden und die Frist für die Einreichung offizieller Dokumente am 22. Dezember 2023 enden wird.

XIV. VERSCHIEDENES

A. Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN

68. In Ermangelung eines Dokuments zu diesem Tagesordnungspunkt findet zu diesem Thema keine Diskussion statt.

B. Ehrungen der Herren C. Pfauvadel (Frankreich) und J.-G. Heintz (UIC)

69. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass Herr Claude Pfauvadel (Frankreich) 2024 in den Ruhestand treten und an künftigen Tagungen nicht mehr teilnehmen wird. Sie würdigt insbesondere sein herausragendes Engagement und seine Führungsrolle als Vorsitzender der Gemeinsamen Tagung in den letzten 20 Jahren. Die Gemeinsame Tagung drückt ihre tiefe Wertschätzung und Dankbarkeit für seine Arbeit und Beiträge mit einem langen Applaus aus und wünscht ihm alles Gute für einen langen und glücklichen Ruhestand.
70. Die Gemeinsame Tagung wird auch darüber in Kenntnis gesetzt, dass Herr Jean-Georges Heintz (UIC) in den Ruhestand treten und nicht mehr an den Sitzungen teilnehmen wird. Der Vorsitzende dankt ihm für seine langjährigen Beiträge zu den Arbeiten der Gemeinsamen Tagung und wünscht ihm einen langen und glücklichen Ruhestand.

XV. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 13)

71. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Herbsttagung 2023 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2023-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170/Add.1)

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025

Kapitel 1.6

1.6.1.1 "30. Juni 2023" ändern in:

"30. Juni 2025".

"31. Dezember 2022" ändern in:

"31. Dezember 2024".

(RID:) In der Fußnote 40) "1. Januar 2021" ändern in:

"1. Januar 2023".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

1.6.1.8 Vor "weiterverwendet" einfügen:

"bis zum 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15 in der geänderten Fassung]

1.6.1.38 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.38 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

"1.6.1.38 (gestrichen)

1.6.1.39 (gestrichen)

1.6.1.40 (gestrichen)

1.6.1.41 (gestrichen)

1.6.1.42 (gestrichen)" ändern in:

1.6.1.38 bis

1.6.1.42 (gestrichen)".

1.6.1.53 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.53 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

1.6.2.17 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.2.17 (gestrichen)".

"1.6.2.16 (gestrichen)
1.6.2.17 (gestrichen)" ändern in:

"1.6.2.16 und
1.6.2.17 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

1.6.2.21 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.2.21 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

1.6.2.22 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.2.22 (gestrichen)".

"1.6.2.21 (gestrichen)
1.6.2.22 (gestrichen)" ändern in:

"1.6.2.21 und
1.6.2.22 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

Kapitel 1.8

1.8.3.11 In Absatz b), im fünften Spiegelstrich "Beförderung in festverbundenen oder abnehmbaren Tanks / festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks" ändern in:

"Beförderung in Tanks".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/32]

1.8.6.1 "und Überwachungen" ändern in:

"sowie die Zulassung und die Überwachung".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/30 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 8 geänderten Fassung]

[1.8.6.2.1 Im letzten Satz nach "zulässt," einfügen:

"anerkennt oder benennt,."]

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/28 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 6 geänderten Fassung]

[1.8.6.3.1 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die oben genannten Vorschriften gelten bei einer Akkreditierung nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) als erfüllt."]

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/28 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 6 geänderten Fassung]

1.8.7.7 Vor "Überwachung" einfügen:

"Zulassung und".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/30 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 8 geänderten Fassung]

1.8.8.6 "1.8.7.7.1 d)" ändern in:

"1.8.7.7.1 b) (ii)".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/30 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 9 geänderten Fassung]

Kapitel 2.2

2.2.9.2 Im ersten Spiegelstrich nach "Lithiumbatterien" einfügen:

"und Natrium-Ionen-Batterien".

Kapitel 3.2

Tabelle A

Für die UN-Nummern 2212 und 2590 folgende Änderungen vornehmen:

- In Spalte (6) hinzufügen:

"678".

- In Spalte (17) hinzufügen:

"VC1 VC2 AP12".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung]

- In Spalte (18) hinzufügen:

"CW38/CV38".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung; Option 2B ohne Begriffsbestimmung]

Für die UN-Nummer 3550 in Spalte (12) streichen:

"L10CH".

Für die UN-Nummer 3550 in Spalte (13) streichen:

(RID:)

"TU14", "TU38", "TE21" und "TE22".

(ADR:)

"TU14" und "TE21".

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.27 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 16 geänderten Fassung]

Kapitel 3.3

SV 376 Im vierten Unterabsatz nach der Bemerkung "bzw. «BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-METALL-BATTERIEN»" ändern in:

", «BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-METALL-BATTERIEN» bzw. «BESCHÄDIGTE/DEFEKTE NATRIUM-IONEN-BATTERIEN»".

Eine neue Sondervorschrift 678 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"678 Abfälle von Gegenständen und Materialien, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590, die nicht fixiert oder so in ein Bindemittel eingetaucht sind, dass keine gefährlichen Mengen lungengängigen Asbests freigesetzt werden können), dürfen nach den Vorschriften des Kapitels 7.3 befördert werden, sofern die folgenden Vorschriften eingehalten werden:

- a) Die Abfälle werden nur von dem Ort, an dem die Abfälle entstanden sind, zu einer Anlage für die endgültige Beseitigung befördert. Zwischen diesen beiden Orten sind nur Zwischenlagerungen ohne Entladung oder Umsetzen des Containers zugelassen.
- b) Die Abfälle fallen unter eine dieser Kategorien:
 - (i) feste Abfälle aus Straßenbauarbeiten, einschließlich mit freiem Asbest kontaminierter Asphaltfräsabfälle sowie deren Kehrrückstände;
 - (ii) mit freiem Asbest kontaminierte Böden;
 - (iii) mit freiem Asbest kontaminierte Gegenstände (z. B. Möbel) aus beschädigten Bauwerken oder Gebäuden;
 - (iv) Materialien aus beschädigten, mit freiem Asbest kontaminierten Bauwerken oder Gebäuden, die aufgrund ihres Volumens oder ihrer Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN-Nummer 2212 bzw. 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können, oder
 - (v) mit freiem Asbest kontaminierte Baustellenabfälle, die bei abgerissenen oder renovierten Bauwerken oder Gebäuden anfallen und die aufgrund ihrer Größe oder Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN-Nummer 2212 bzw. 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können.
- c) Die unter diese Vorschriften fallenden Abfälle dürfen weder mit anderen asbesthaltigen Abfällen noch mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen vermischt oder zusammengeladen werden.
- d) Jede Sendung gilt als geschlossene Ladung im Sinne der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1.
- e) Das Beförderungspapier entspricht den Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.4."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung; Option 2B ohne Begriffsbestimmung]

Kapitel 4.1

4.1.1.21 Folgenden Absatz **4.1.1.21.7** einfügen:

"4.1.1.21.7 Abweichend von Absatz 4.1.1.21.1 dürfen gemäß Absatz 2.1.3.5.5 klassifizierte flüssige Abfälle in Verpackungen aus Polyethylen gefüllt werden, vorausgesetzt, die Verpackungen haben die Prüfungen mit allen in Unterabschnitt 6.1.6.1 beschriebenen Standardflüssigkeiten bestanden. Die Verpackungen müssen den Prüfanforderungen der gemäß Absatz 2.1.3.5.5 zugeordneten Verpackungsgruppe entsprechen.

Auf der Grundlage der Kenntnis der Zusammensetzung der flüssigen Abfälle beträgt die zulässige Verwendungsdauer der Verpackung bei Vorhandensein von Stoffen, welche die Polyethylen-Verpackung schwächen könnten (z. B. bestimmte chlorierte Verbindungen), abweichend von Unterabschnitt 4.1.1.15 zweieinhalb Jahre ab dem Datum ihrer Herstellung."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/42 in der durch das informelle Dokument INF.38 geänderten Fassung]

4.1.4.1

P 200 In Absatz (13) 2.4 "EN ISO 11114-1:2020" ändern in:

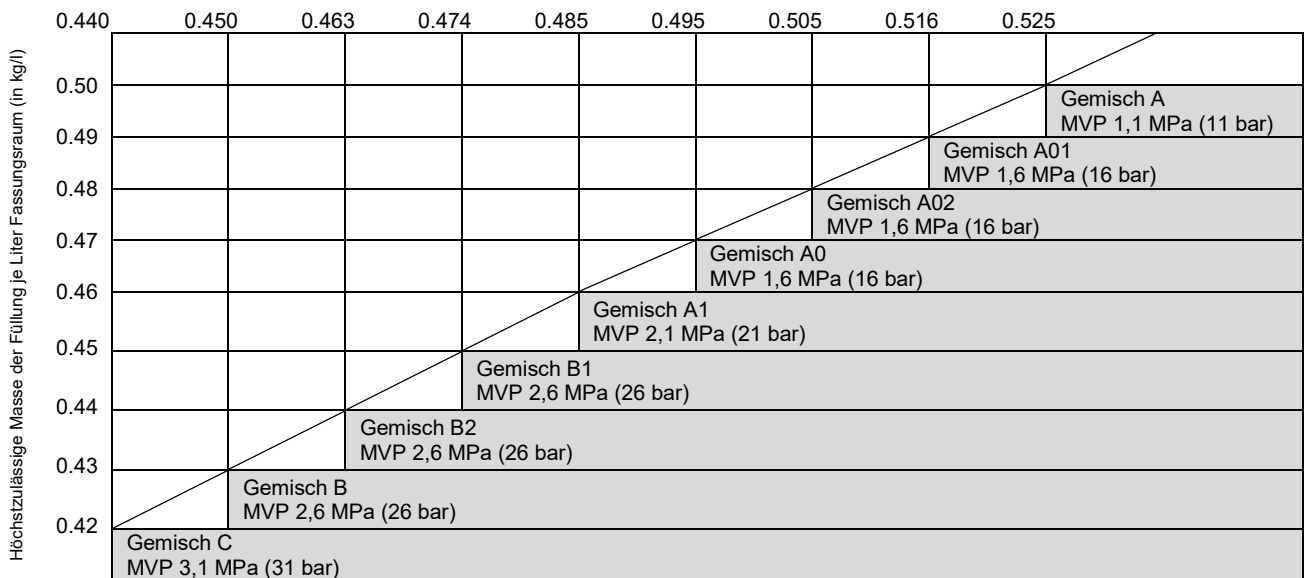
"EN ISO 11114-1:2020 + A1:[2023]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.4]

Das Diagramm in der Fußnote b zur Tabelle 2 wie folgt ersetzen:

"

Dichte bei 50 °C in kg/l



"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/45]

4.1.6.15 In der Tabelle 4.1.6.15.1 folgende Änderung vornehmen:

– In der Zeile für "4.1.6.2" in der zweiten Spalte "EN ISO 11114-1:2020" ändern in:

"EN ISO 11114-1:2020 + A1:[2023]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.4]

Kapitel 4.3

4.3.3.2.4 "höchstzulässigen Betriebsdrucks" ändern in:

"höchsten Betriebsdrucks" (zweimal).

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/35 + INF.5 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 11 geänderten Fassung]

4.3.3.5 (RID:) Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die Vorschriften des Unterabschnitts 4.3.3.5 brauchen bei ungereinigten leeren Tanks nicht eingehalten zu werden."

(ADR:) In der rechten Spalte am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die Vorschriften des Unterabschnitts 4.3.3.5 brauchen bei ungereinigten leeren Tankcontainern nicht eingehalten zu werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/26 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 4 geänderten Fassung]

4.3.3.6 Nach Absatz d)/In der rechten Spalte nach Absatz d) folgende Zwischenüberschrift einfügen:

"und bei tiefgekühlt verflüssigten Gasen:".

In Absatz e)/In der rechten Spalte in Absatz e) streichen:

"tiefgekühlt verflüssigten".

Am Ende von Absatz f)/In der rechten Spalte am Ende von Absatz f) "und" ändern in:

",".

Am Ende von Absatz g)/In der rechten Spalte am Ende von Absatz g) "." ändern in:

",".

Nach Absatz g)/In der rechten Spalte nach Absatz g) folgenden Absatz h) einfügen:

"h) wenn sie ungereinigt und leer sind und der Druck nicht auf ein Niveau abgesenkt wurde, das sicherstellt, dass die Druckentlastungseinrichtungen während der Beförderung nicht ansprechen⁴⁾."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/26 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 5 geänderten Fassung]

4.3.4.1.2 In der Zeile für "L4BN | 8 | CT1 | II, III" nach "8" einen Verweis auf die Tabellenfußnote a) einfügen.

Die Tabellenfußnote a) erhält folgenden Wortlaut:

"^{a)} Stoffe mit Ausnahme von Fluorwasserstoffsäure und Difluorwasserstofflösungen sind dieser Tankcodierung zuzuordnen."

In der Zeile für "L4DH | 8 | CT1 | II, III" nach "8" einen Verweis auf die Tabellenfußnote b) einfügen.

Die Tabellenfußnote b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) Fluorwasserstoffsäure und Difluorwasserstofflösungen sind dieser Tankcodierung zuzuordnen."

In der Zeile für "L10BH | 8 | CT1 | I" nach "8" einen Verweis auf die Tabellenfußnote c) einfügen.

Die Tabellenfußnote c) erhält folgenden Wortlaut:

"c) Stoffe mit Ausnahme von Stoffen, die Fluorwasserstoffsäure enthalten, sind dieser Tankcodierung zuzuordnen."

In der Zeile für "L10DH | 8 | CT1 | I" nach "8" einen Verweis auf die Tabellenfußnote e) einfügen.

Die Tabellenfußnote e) erhält folgenden Wortlaut:

"e) Stoffe, die Fluorwasserstoffsäure enthalten, sind dieser Tankcodierung zuzuordnen, ausgenommen Fluorwasserstoffsäure mit mehr als 85 % Fluorwasserstoff."

Die bisherigen Tabellenfußnoten a) und b) werden zu Tabellenfußnote d) und f).

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 3 geänderten Fassung]

4.3.4.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

"4.3.4.2.1 Im Falle der Befüllung mit warmen Stoffen darf die Temperatur an der Außenseite des Tankkörpers, ausgenommen Öffnungen und ihre Verschlüsse, oder der Wärmeisolierung während der Beförderung 70 °C nicht übersteigen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/54 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 13 geänderten Fassung]

Kapitel 5.2

5.2.1.9.1 Nach "Sondervorschrift 188" einfügen:

"oder 400".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.9]

Kapitel 5.3

Nach der Überschrift folgende Bem. 3 einfügen:

"3. Im Sinne dieses Kapitels gelten abnehmbare Mulden, die nicht dem Kapitel 6.11 entsprechen, als Container."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/44 in der durch das informelle Dokument INF.36 geänderten Fassung]

(RID:)

5.3.1.4

In der Überschrift "**an Wagen für die Beförderung in loser Schüttung, Kesselwagen**" ändern in:

"an Wagen bei Beförderung in loser Schüttung, an Kesselwagen".

(ADR:)

5.3.1.4

In der Überschrift "**an Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung, Tankfahrzeugen**" ändern in:

"an Fahrzeugen bei Beförderung in loser Schüttung, an Tankfahrzeugen".

(ADN:)

5.3.1.4

In der Überschrift "**an Fahrzeugen und Wagen für die Beförderung in loser Schüttung, Tankfahrzeugen**" ändern in:

"an Fahrzeugen und Wagen bei Beförderung in loser Schüttung, an Tankfahrzeugen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/50 in der durch das informelle Dokument INF.40 geänderten Fassung]

5.3.2.3.2

(RID:)

Die Zeilen "78 radioaktiver Stoff, ätzend" und "87 ätzender Stoff, radioaktiv" streichen.

(ADR:)

Die Zeile "78 radioaktiver Stoff, ätzend" streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/25]

Kapitel 5.4

5.4.0.2

Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Angaben in Bezug auf die beförderten gefährlichen Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Wagen/Fahrzeug/Schiff und der Wagen/das Fahrzeug/das Schiff in den Dokumenten identifiziert werden können."

[Diese Änderung ersetzt die in der Frühjahrssitzung 2023 angenommene Änderung zu Unterabschnitt 5.4.0.1, die in der Anlage II des Berichts OTIF/RID/RC/2023-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168 enthalten war.]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

5.4.1.1.3.2

Der zweite Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe (ausgenommen UN 3291 Klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g. oder (bio)medizinischer Abfall, n.a.g. oder unter die Vorschriften fallender medizinischer Abfall, n.a.g. in Verpackungen in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 621) oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten;"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/48]

5.4.1.1 Folgenden neuen Absatz 5.4.1.1.4 einfügen:

5.4.1.1.4 Sondervorschriften für Abfälle, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590)

Sofern die Sondervorschrift 678 angewendet wird, muss das Beförderungspapier den Vermerk «BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 678» enthalten.

Die Beschreibung der gemäß den Absätzen b) (i), (ii), (iii), (iv) und (v) der Sondervorschrift 678 beförderten Abfälle ist der in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und j)/k) vorgeschriebenen Beschreibung der gefährlichen Güter hinzuzufügen. Dem Beförderungspapier sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Kopie des Datenblattes für den verwendeten Typ des Containersacks mit dem Briefkopf des Herstellers oder Vertreibers, in dem die Abmessungen dieser Verpackung und ihre maximale Masse angegeben sind;
- b) gegebenenfalls eine Kopie des Entladeverfahrens gemäß der Sondervorschrift CW 38/CV 38 des Abschnitts 7.5.11."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung; Option ohne Begriffsbestimmung, Antrag 3]

(RID:)

5.4.1.1.12 "1. JANUAR 2023" ändern in:

"1. JANUAR 2025".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15 in der geänderten Fassung]

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Verschlüssen**" folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN 1626:2008 (ausgenommen Absperrarmaturen der Kategorie B)" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2028".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.3]

- Nach der Zeile für die Norm "EN 1626:2008 (ausgenommen Absperrarmaturen der Kategorie B)" folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN SIO 21011:[2023]	Kryo-Behälter – Ventile für den Kryo-Betrieb	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.3]

6.2.4.2 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN ISO 11623:2015" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.1]

- Nach der Zeile für die Norm "EN ISO 11623:2015" folgende neue Zeile einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN ISO 11623:2023	Gasflaschen – Verbundbauweise (Composite-Bauweise) – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung	bis auf Weiteres

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.1]

Kapitel 6.8**6.8.2.5.1** Am Ende des letzten Satzes einfügen:

"(für Klasse 2 siehe Unterabschnitt 6.8.3.5)".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/35 + INF.5 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 10 geänderten Fassung]

6.8.2.5.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]**6.8.2.6.1** In Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Tanks**" die Zeile für die Norm "EN 12972:2018" streichen.

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.18 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 14 geänderten Fassung]

In der Tabelle unter "**für die Ausrüstung**" folgende Änderungen vornehmen:

- (ADR:) In der Zeile für die Norm EN 12252:2005 + A1:2008 in der Spalte (3) vor "6.8.3.2" einfügen:

"6.8.2.2,".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/29 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 7 geänderten Fassung]

- (ADR:) In der Zeile für die Norm EN 12252:2014 in der Spalte (3) vor "6.8.3.2" einfügen:

"6.8.2.2,".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/29 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 7 geänderten Fassung]

- (ADR:) In der Zeile für die Norm "EN 1626:2008 (ausgenommen Absperrarmaturen der Kategorie B)" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2028".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.3]

- (RID:) Am Ende folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 21011:[2023]	Kryo-Behälter – Ventile für den Kryo-Betrieb	6.8.2.2.1, 6.8.2.4 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.3]

- (ADR:) Nach der Zeile für die Norm "EN 1626:2008 (ausgenommen Absperrarmaturen der Kategorie B)" folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 21011:[2023]	Kryo-Behälter – Ventile für den Kryo-Betrieb	6.8.2.2.1, 6.8.2.4 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.3]

6.8.2.6.2 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN 12972:2018" in Spalte (3) nach "6.8.2.1.23," einfügen:

"6.8.2.3,".

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.18 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 15 geänderten Fassung]

- (ADR:) In der Zeile für die Norm "EN 14334:2014" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.2]

- (ADR:) Nach der Zeile für die Norm "EN 14334:2014" folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14334:2023	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Inspektion und Prüfung von Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) Bem. Diese Norm darf nicht für Tanks angewendet werden, die nach der Norm EN 14025 hergestellt sind.	6.8.2.4 und 6.8.3.4.9	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.2]

6.8.3.5.6 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 7.3

7.3.1.1 Der Unterabsatz vor der Bemerkung erhält folgenden Wortlaut:

"Abgesehen hiervon dürfen ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, sofern die gefährlichen Güter, die in ihnen enthalten waren, für diese Beförderungsart zugelassen sind. Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (10) oder (17) für diese Güter aufgeführten Anweisungen für die Beförderung in loser Schüttung sind anzuwenden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/49 + INF.37 in der geänderten Fassung]

7.3.3.2.7 Folgende neue ergänzende Vorschrift **AP 12** hinzufügen:

"AP 12 Abfälle dürfen in loser Schüttung befördert werden, vorausgesetzt, sie sind in einem Sack von der Größe des [Laderaums] enthalten, der als «Containersack» bezeichnet wird.

Der Containersack ist nur zur Beladung innerhalb eines Schüttgut-[Laderaums] mit starren Wänden bestimmt. Er ist nicht zur Handhabung oder zur alleinigen Verwendung außerhalb diese [Laderaums] bestimmt.

Für Zwecke dieser Vorschrift müssen Containersäcke aus mindestens zwei Auskleidungen bestehen.

Die Innenauskleidung muss staubdicht sein, um die Freisetzung gefährlicher Mengen von Asbestfasern während der Beförderung zu verhindern. Die Innenauskleidung muss aus einer Folie aus Polyethylen oder Polypropylen bestehen.

Die äußere Auskleidung besteht aus Polypropylen und ist mit einem Reißverschluss-system ausgerüstet. Sie gewährleistet die mechanische Widerstandsfähigkeit des mit Abfällen beladenen Containersacks gegenüber den unter normalen Beförderungsbedingungen auftretenden Stößen und Belastungen, insbesondere beim Umladen der mit Containersäcken beladenen [Mulde] zwischen Wagen/Fahrzeugen und Lagerhäusern.

Die Containersäcke müssen

- a) so ausgelegt sein, dass sie einem Durchstechen oder Zerreißen durch die Kanten oder die Rauheit der kontaminierten Abfälle oder Gegenstände standhalten.
- b) ein Reißverschlussystem haben, das ausreichend dicht ist, um die Freisetzung gefährlicher Mengen von Asbestfasern während der Beförderung zu verhindern. Schnür- oder Klappenverschlüsse sind nicht zugelassen.

Der [Laderaum] muss starre Metallwände mit einer für den vorgesehenen Verwendungszweck ausreichenden Widerstandsfähigkeit haben. Die Wände müssen ausreichend hoch sein, damit sie den Containersack vollständig aufnehmen können. Unter der Voraussetzung, dass der Containersack einen ähnlichen Schutz bietet, kann bei der Verwendung der Sondervorschrift VC 1 auf die Plane des Wagens/Fahrzeugs verzichtet werden.

Die in den Absätzen b) (iii), (iv) und (v) der Sondervorschrift 678 aufgeführten mit freiem Asbest kontaminierten Gegenstände aus beschädigten Bauwerken oder Gebäuden sowie mit freiem Asbest kontaminierten Baustellenabfälle, die bei abgerisse-

nen oder renovierten Bauwerken oder Gebäuden anfallen, sind in einem Containersack, der in einen zweiten Containersack desselben Typs eingesetzt ist, zu befördern. Die Gesamtmasse des enthaltenen Abfalls darf 7 Tonnen nicht überschreiten.

In jedem Fall darf die Höchstmasse des Abfalls das vom Hersteller des Containersacks angegebene Fassungsvermögen nicht überschreiten."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung; Option ohne Begriffsbestimmung, Antrag 4]

Kapitel 7.5

7.5.11 Folgende neue Sondervorschrift **CW/CV 38** einfügen:

"CW 38/ CV 38

Die [Mulden] dürfen keine scharfen Innenkanten (Innenstufen usw.) haben, die die Containersäcke beim Entladen aufreißen könnten. Die [Mulden] müssen vor jedem Ladevorgang kontrolliert werden.

Die Containersäcke müssen für die Beförderung vor jedem Befüllungsvorgang in die [Mulden] eingesetzt werden. Die äußere Auskleidung des Containersacks muss so ausgerichtet werden, dass der Schlitten des Reißverschlusses in geschlossenem Zustand an der Vorderseite der [Mulde] ist. Nach dem Befüllen müssen die Containersäcke gemäß den Anweisungen des Herstellers verschlossen werden.

Nach dem Beladen dürfen die Containersäcke nicht angehoben oder von einer [Mulde] in eine andere [Mulde] umgeladen werden. In ein und dieselbe [Mulde] dürfen nicht mehrere gefüllte Containersäcke verladen werden.

Nach jedem Befüllungsvorgang und nach dem Verschließen müssen die äußeren Oberflächen der Containersäcke dekontaminiert werden.

Das Entladen von Containersäcken, die in [abnehmbaren Mulden] befördert werden, erfolgt, wenn die [Mulde] auf dem Boden steht.

Es ist zulässig, Containersäcke, die mit freiem Asbest kontaminierte Abfälle aus Straßenbauarbeiten oder Böden enthalten, durch Kippen der [Mulde] zu entladen, sofern ein gemeinsam zwischen dem Beförderer und dem Empfänger vereinbartes Entladeprotokoll eingehalten wird, um zu verhindern, dass die Containersäcke beim Entladen reißen. Das Protokoll muss sicherstellen, dass die Containersäcke während des Entladevorgangs nicht herunterfallen oder reißen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung]

Dokument OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 mit folgenden Änderungen angenommen:

Kapitel 1.1

1.1.3.6.3 [Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Die dritte Änderungsanweisung streichen.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 1.2

1.2.1 In der zweiten Änderungsanweisung zu "Füllungsgrad" die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

Kapitel 1.6

1.6.3.62 Die Änderung in eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 2 geänderten Fassung]

1.6.3.63 Die Änderung in eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 2 geänderten Fassung]

1.6.4.66 Die Änderung in eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 2 geänderten Fassung]

1.6.4.67 Die Änderung in eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 2 geänderten Fassung]

Kapitel 2.1

2.1.5.2 "[Lithium-Metall-, Lithium-Ionen- und Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien]" ändern in:

"Lithiumzellen und -batterien".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

"[Lithium-Metall-, Lithium-Ionen- oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien]" ändern in:

"Lithiumzellen oder -batterien" (zweimal).

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

2.2.9.1.7.1 In der Bemerkung streichen:

"[von Lithiumzellen oder -batterien oder von Ausrüstungen mit eingebauten Lithiumzellen oder -batterien]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

2.2.9.1.7.2 In Absatz a), in der Bemerkung die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

In Absatz f), in der Bemerkung die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

Kapitel 3.2

3.2.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Tabelle A

In der Tabelle mit den Änderungen zur Tabelle A folgende Änderungen vornehmen:

- Die Änderungsanweisungen zu den UN-Nummern 0511, 0512 und 0513 streichen.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

- Für die UN-Nummer 1391 die Änderung zu Spalte (12) in eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 1 geänderten Fassung]

- Für die UN-Nummer 1835, VG II die Änderung zu Spalte (12) in eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 1 geänderten Fassung]

- Für die UN-Nummer 3423 bei den Änderungen zu den Spalten (12) und (13) die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 1 geänderten Fassung]

- Für die UN-Nummer 3482 (alle Eintragungen) die Änderung zu Spalte (12) in eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 1 geänderten Fassung]

In der Tabelle mit den neuen Eintragungen für die Tabelle A folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die UN-Nummer 0514 in Spalte (9b) die Eintragungen in eckigen Klammern ändern in:

"MP23".

- In den Zeilen für die UN-Nummern 3551 und 3552 in Spalte (6) hinzufügen:

"677".

- In der Zeile für die UN-Nummer 3553 die eckigen Klammern in den Spalten (12) und (13) streichen.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 1 geänderten Fassung]

- In der Zeile für die UN-Nummer 3555 die Eintragung in Spalte (16) streichen.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

- In der Zeile für die UN-Nummer 3560 die eckigen Klammern in den Spalten (12) und (13) streichen.
- (ADR:) In der Zeile für die UN-Nummer 3560 in Spalte (14) die eckigen Klammern streichen.
- [Die Änderung zu Spalte (14) RID in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 1 geänderten Fassung]

Kapitel 3.3

SV 188 In der Änderungsanweisung zu Absatz f) und zur Bemerkung in Absatz f) die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

SV 296 Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

SV 363 In der zweiten Änderungsanweisung zu Absatz f) die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

SV 388 In der zweiten Änderungsanweisung zum neunten Unterabsatz die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

SV 392 Am Ende der Änderungsanweisung hinzufügen:

"[betrifft nur die deutsche Fassung]".

SV 400 [Die Änderung zu den Absätzen a), c) und d) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text]

In Absatz e) folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Satz "müssen gegen Beschädigungen geschützt sein" ändern in:

"sind gegen Beschädigungen geschützt".

- Im zweiten Satz "müssen die Ausrüstungen in widerstandsfähigen Außenverpackungen verpackt sein" ändern in:

"sind die Ausrüstungen in widerstandsfähigen Außenverpackungen verpackt".

In Absatz f) "darf nur gefährliche Güter enthalten" ändern in:

"enthält nur gefährliche Güter".

SV 401 Im zweiten Satz den Text in eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

Im letzten Satz die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

SV 403 [Die Änderungen zu Absatz b) (i) und (ii) in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

SV 406 "Diese Eintragung darf" ändern in:

"Unter diese Eintragung fallende Stoffe dürfen".

SV 407 Im ersten Satz ", die dafür vorgesehen sind, bei Aktivierung ein Feuerlöschmittel (oder -Aerosol)" ändern in:

"und dafür vorgesehen sind, bei Auslösung ein Feuerlöschmittel (oder -aerosol)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Im zweiten Satz "in versandfertigen Verpackungen" ändern in:

"versandfertig verpackt".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In Absatz b) folgenden Änderungen vornehmen:

– "muss" ändern in:

"gilt".

– Am Ende streichen:

"gelten".

Der Absatz c) erhält folgenden Wortlaut:

"c) der Gegenstand ist so verpackt, dass die Temperaturen an der Außenseite des Versandstücks im Falle einer Auslösung 200 °C nicht überschreiten;"

Der Absatz d) erhält folgenden Wortlaut:

"d) diese Eintragung wird nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herstellungslandes³⁾ verwendet."

In der Fußnote zu Absatz d) "Zulassung" ändern in:

"Zustimmung".

SV 408 [Die Änderungen in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 006 In Absatz (5), im Einleitungssatz den Text in eckigen Klammern streichen (zweimal).
[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

P 200 In der Änderungsanweisung zu Absatz (7) a) (iv) die eckigen Klammern streichen.
[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

P 912 In Absatz b) "Unterstützung" ändern in:
"Halterungen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In Absatz c) die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

4.1.4.3

LP 03 Im neuen Absatz (4), im Einleitungssatz den Text in eckigen Klammern ändern in:
"Lithiumzellen oder -batterien".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

4.1.6.6 In der Änderungsanweisung die Zeile "Füllfaktor" streichen.
[betrifft nur die deutsche Fassung]

4.1.6.8 Die Änderungsanweisung zu Absatz b) streichen.
[betrifft nur die deutsche Fassung]

Folgende Änderungsanweisung hinzufügen:

"[Die Änderungen zu den Absätzen b) und d) in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 4.2

4.2.1.9 Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.
[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

4.2.2.8 Die eckigen Klammern streichen.
[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

4.2.3.8 Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

4.2.5.2.6 In der ersten Änderungsanweisung vor "von ortsbeweglichen Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen" einfügen:

"der Tankkörper".

Die letzte Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"– In der Tabellennote c) "des höchsten Füllungsgrads in kg/l der Füllungsgrad in Vol.-%" ändern in:

"des höchsten Füllfaktors der Füllungsgrad".

[betrifft nur die deutsche Fassung]"

Kapitel 4.3

4.3.3.2.3 Die erste Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Im zweiten Unterabsatz streichen:

"für den Füllungsgrad vorgeschriebene".

[betrifft nur die deutsche Fassung]"

4.3.3.6 Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

Kapitel 5.2

5.2.1.9 Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

5.2.1.9.1 Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

5.2.1.9.2 In der Änderungsanweisung zur Abbildung 5.2.1.9.2 die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

5.2.2.1.12.1 Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

Kapitel 6.2

6.2.2.1.1 In der ersten Änderungsanweisung zur Norm "ISO 11119-2:2012" nach "ISO 11119-2:2012" einfügen:

"+ Amd 1:2014".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.2.2.1.2 In der ersten Änderungsanweisung zur Norm "ISO 11119-2:2012" nach "ISO 11119-2:2012" einfügen:

"+ Amd 1:2014".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 6.9

6.9.2.6.4.2 Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

Kapitel 6.13

6.13.4.3.2 Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

Kapitel 7.5

7.5.11 [Die Änderung zur Sondervorschrift CV 29 ADR in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Änderungen zum Bericht OTIF/RID/RC/2022-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/166 Anlage

Die eckigen Klammern in den Änderungen zu den Kapiteln 6.2 und 6.8 streichen.

Änderungen zum Bericht OTIF/RID/RC/2023-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168 Anlage II

1.6.3.xx Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.46 TOP 1]

1.6.4.xx Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.46 TOP 1]

6.8.2.2.11 Die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.46 TOP 1]

[Original: Deutsch, Englisch und Französisch]

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 zur Prüfung und Verabschiedung durch den RID-Fachausschuss und die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter

[4.1.1.5] Einen neuen Absatz **4.1.1.5.3** mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"4.1.1.5.3 Bei der Beförderung von Abfällen, ausgenommen Gegenstände, dürfen Innenverpackungen unterschiedlicher Größen und Formen, die flüssige oder feste Stoffe enthalten, in einer Außenverpackung zusammengepackt werden, vorausgesetzt, die folgenden Vorschriften werden erfüllt:

- a) die in jeder Innenverpackung beförderten Abfällen sind nicht der Klasse 1, 2, 6.2 oder 7 zugeordnet;
- b) abweichend von **[xxxx]**:
 - (i) die Außenverpackung ist eine der folgenden Arten:
 - 1H2, 1A2, 3A2, 3H1, 3H2, 4A oder 4H2,
 - 11A, 11H1 oder 11H2,
 - 50A oder 50H;
 - (ii) die Außenverpackung ist für die Verpackungsgruppe I geprüft;
 - (iii) die Außenverpackung braucht nicht nach den Prüfungen für Verpackungen, die für die Aufnahme von flüssigen Stoffen bestimmt sind, geprüft zu werden, muss aber in der Lage sein, flüssige Stoffe unter normalen Beförderungsbedingungen zurückzuhalten;
 - (iv) es wird ausreichend Polstermaterial verwendet, um nennenswerte Bewegungen der Innenverpackungen unter normalen Beförderungsbedingungen zu verhindern;
 - (v) wenn die Außenverpackung Innenverpackungen, die leicht zerbrechlich sind, wie solche aus Glas, Porzellan oder Steinzeug, oder nicht dichte Innenverpackungen enthält, muss die Außenverpackung über Mittel zur Aufnahme freier Flüssigkeit, die während der Beförderung aus den Innenverpackungen austreten können, verfügen, z. B. absorbierendes Material oder andere ebenso wirksame Rückhaltemittel;
 - (vi) für Außenverpackungen aus Polyethylen gilt der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit als erbracht, wenn die chemische Verträglichkeit des Werkstoffs der Außenverpackung mit allen in Unterabschnitt 6.1.6.1 beschriebenen Standardflüssigkeiten im Rahmen einer Bauartprüfung und -zulassung für Verpackungen desselben Werkstoffs mit dem Code 1H1 oder 3H1 nachgewiesen wurde;

- c) in Abhängigkeit von den in jeder Innenverpackung festgestellten Abfällen werden Innenverpackungen nur von gemäß Unterabschnitt 1.3.2.2 geschultem und sachkundigem Personal unter Verwendung von Anweisungen oder Verfahren, die die Einhaltung des Unterabschnitts 4.1.1.6 und der Vorschriften für die Zusammenpackung des Unterabschnitts 4.1.10.4 gewährleisten, in einer geeigneten Außenverpackung zusammengepackt;
- d) die in einer Außenverpackung enthaltenen Abfälle sind der am besten geeigneten Eintragung zugeordnet. Soweit erforderlich, darf mehr als eine Eintragung verwendet werden. Abweichend von Abschnitt 5.1.4 entspricht die einzige Kennzeichnung und Bezeichnung auf der Außenverpackung der oder den Eintragungen, die der Außenverpackung zugeordnet wurden."]

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/43 in der durch das informelle Dokument INF.39/Rev.1 geänderten Fassung]

Kapitel 5.4

[5.4.1.1.3 Einen neuen Absatz **5.4.1.1.3.3** mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"5.4.1.1.3.3 Sondervorschriften für die Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt sind

Bei Beförderungen gemäß Absatz 4.1.1.5.3 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.1.1.5.3».

Die in Absatz 5.4.1.1.3.2 vorgeschriebene zusätzliche Angabe ist nicht erforderlich.

Zum Beispiel:

«UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 3, III, (ADR:) (E); BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.1.1.5.3».

Die Angaben im Beförderungspapier gemäß Unterabschnitt 5.4.1.1 müssen auf der Grundlage der Eintragung oder Eintragungen erfolgen, die der Außenverpackung gemäß Absatz 4.1.1.5.3 d) zugeordnet ist. Die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung braucht nicht hinzugefügt zu werden."]

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/43 in der durch das informelle Dokument INF.39/Rev.1 geänderten Fassung]
